

Vierte Änderungssatzung der
Satzung des
Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“
(nachfolgend WAV genannt)

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)

Stand:	26.09.2019	
Beschlossen am:	09.12.2019	
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am:	21.02.2020	Nr. 1

**Vierte Änderungssatzung der
Satzung des
Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (nachfolgend WAV genannt)**

**über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) und des § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) in den jeweils aktuellen Formen, hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ in der Sitzung vom 09.12.2019 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Der WAV betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Anlage zur Versorgung der Grundstücke in seinem Gebiet mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der WAV.

§ 2

Versorgungsverhältnis

Ein Versorgungsverhältnis mit dem WAV kommt zu Stande, soweit dem Anschluss- und Benutzungsverpflichteten die Möglichkeit des Anschlusses bzw. die Möglichkeit der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Anlage des Wasserversorgungsverbandes geboten wird. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 3

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 12.9.1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen.
- (3) Mehrere Eigentümer oder dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert werden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine vorhandene Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Unter erheblichen Schwierigkeiten bzw. besonderen Maßnahmen fallen insbesondere zum Beispiel:
 - wirtschaftlich nicht vertretbarer Investitionsbedarf
 - Überlängen von Anschlussleitungen
(>15 m zwischen Versorgungsleitung und Grundstücksgrenze)
 - erforderliche Druckerhöhung / Druckminderung
 - Kreuzungen mit Bahngelände, Autobahn u.ä.
 - Inanspruchnahme/ Querung anderer Privatgrundstücke
 - besondere Anforderungen des Anschlussnehmers an die Wasserqualität
 - überdurchschnittlich hoher Wasserbedarf
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten bzw. in Vorleistung geht.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn dadurch störende Einflüsse auf Anlagen des WAV oder negative Auswirkungen auf die Wasserqualität zu befürchten sind.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie:
 - an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen
 - oder ihren tatsächlichen Zugang zu einer solchen Straße haben
 - oder sonst direkt an die Versorgungsleitung angeschlossen werden können
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude über einen separaten Anschluss anzuschließen.
- (3) Grundstücke mit Wochenendhäusern unterliegen grundsätzlich dem Anschlusszwang.
- (4) Der Anschluss der Hausinstallation hat innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung der gebrauchsfähigen, öffentlichen Anlage zu erfolgen.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAV einzureichen. Nachweise sind auf Verlangen auf Kosten des Anschlussnehmers von diesem vorzulegen.

§ 7

Nutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf gesammelt und daneben verwendet werden.
- (2) Der Nutzungszwang bezieht sich auf die Verwendung des Wassers für die Nutzung, für die Trinkwasserqualität gemäß DIN 2000 und der aktuellen Trinkwasserverordnung vorgeschrieben ist. Hierzu zählen u.a. Wasser für die Ernährung, Wasser zum Wäsche waschen und Geschirrspüler sowie Bade- und Duschwasser. Die Nutzungsmenge bezieht sich auf den durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer im Verbandsgebiet. Eine Unterschreitung von 20 % des durchschnittlichen Bedarfs vergleichbarer Anschlussnehmer gilt als nicht bestimmungsgemäße Nutzung, es sei denn, der Anschlussnehmer kann den Minderbedarf und die bestimmungsgemäße Nutzung glaubhaft nachweisen.

§ 8

Befreiung vom Nutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Besitzer nur dann befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der WAV räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Wasser auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck (zum Beispiel Gartenbewässerung) zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAV einzureichen. Notwendige Gutachten und Nachweise sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten erstellen zu lassen und dem WAV vorzulegen.
- (4) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann auch als Teilbefreiung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem WAV die beabsichtigte Errichtung anzuzeigen. Bereits bestehende Eigengewinnungsanlagen sind dem WAV anzuzeigen. Zu den Eigenversorgungsanlagen gehören auch Anlagen zur Regenwassernutzung, Grauwassernutzung u.a. Anlagen über die Wasser auf dem Grundstück genutzt werden soll bzw. genutzt wird.
- (6) Eigengewinnungsanlagen sind entsprechend Stand der Technik zu errichten und auf Grundlage der gültigen rechtlichen und technischen Vorschriften zu betreiben (u.a. DIN 1988).

- (7) Der Betreiber von Eigengewinnungsanlagen hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Eine unmittelbare Verbindung (Schieber, Rückschlagventile oder andere Absperr- und Sicherungsarmaturen) von Eigengewinnungsanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage ist nicht statthaft und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 dar.

§ 9

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Der WAV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer möglichst angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer /Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Der WAV ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht:

- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - soweit und solange der WAV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebs-notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WAV hat die Grundstückseigentümer /Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn:
- die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAV dies nicht zu vertreten hat, oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen, Störungen verzögern würde.

§ 11

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAV aus dem Benut-

zungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom WAV oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch grobe Fahrlässigkeit des WAV oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAV oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Abs.1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAV ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltungmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAV dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weiter gehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WAV hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WAV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 12 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 11 Abs.5 gilt entsprechend.

§ 13 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre

Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen, als auch das Anbringen von Hinweisschilder für Hydranten, Absperrorgane u.a. unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der WAV. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlussleitung ist der Teil der Leitung zwischen der Hauptleitung (Versorgungsleitung) und der Grundstücksgrenze, einschließlich des Anschlussstückes mit Zubehör an der Hauptleitung. Er ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Hausanschlussleitung stellt die Verbindung zwischen öffentlicher Versorgungsleitung (Grundstücksanschlussleitung) und der Trinkwasserhausinstallation (Kundenanlage) mit Ausnahme des Wasserzählers dar. Diese beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der zweiten Absperrarmatur inklusive Rückflussverhinderer.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung, inkl. Reparatur des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim WAV erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Lageplan , Maßstab 1:500, nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers,
 - Name des Vertragsinstallationsunternehmens, durch das die Kundenanlage hinter der Wasserzähleranlage errichtet oder verändert werden soll
 - eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. Gewerbebetriebe, Feuerlöschanlagen usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll,
 - Planungsunterlagen der Sanitärinstallation, sowie Angaben des geschätzten Wasserbedarfs,
 - Angaben über eine vorhandene oder geplante Eigengewinnungsanlage, {Beachte §8(4)}
 - eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Gebührensatzung zu übernehmen und dem WAV den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 - im Falle des § 4 Abs. 2 und 3, die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten,

- (5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers vom WAV bestimmt. Jedes Grundstück ist über eine eigene Anschlussleitung zu versorgen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, ist jedes Gebäude über eine eigene Anschlussleitung zu versorgen.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAV (nicht zur öffentlichen Anlage). Das Eigentum des WAV an den Anschlussleitungen endet an der Grundstücksgrenze des Grundstückseigentümers. Die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage, einschließlich aller dazu gehörenden Teile (Wanddurchführung, Zählerbügel, Verschraubungen, Schiebestücke, Rückflussverhinderer, Absperrarmaturen u.a.), mit Ausnahme des Wasserzählers¹, gehen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Unberührt hiervon bleibt die Kostenerstattung für die Erstellung und Veränderung / Beseitigung der Anschlussleitung entsprechend § 14 Abs. 7.
- (7) Die Anschlussleitungen werden ausschließlich vom WAV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussleitung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen.
- (8) Der WAV ist berechtigt vom Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für:
- die Herstellung der Anschlussleitung,
 - die Erneuerung (Auswechslung) von Anschlussleitungen,
 - Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung sowie Hausanschlussleitung des Anschlussnehmers (Reparaturen u.a.)
 - die Veränderung, Auswechslung oder Erweiterung von Anschlussleitungen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder aus sonstigen Gründen vom Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) veranlasst werden,
 - die Auswechslung von Anschlussleitungen, wenn deren Zustand vermuten lässt, dass der sichere Betrieb der Anlage für einen angemessenen Zeitraum nicht mehr gewährleistet ist, zu verlangen.
- (9) Die Kosten sind nach Aufwand zu berechnen. (siehe aktuelle Gebührensatzung)
- (10) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WAV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Erstellung der Anschlussleitung und Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (11) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WAV unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Anschlussleitungen welche nicht mehr genutzt werden sollen, sind vom Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) schriftlich beim WAV zu kündigen. Die Anschlussleitung ist vom WAV unmittelbar an der Verteilerleitung von dieser zu trennen. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses trägt der Grundstückseigentümer. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.
- (13) Der WAV behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Anschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen Verteilerlei-

¹ Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

tungen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten dafür, einschließlich der Spülwassermengen trägt der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer.

- (14) Anschlussleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen genutzt werden.
- (15) Der erneute Anschluss eines Grundstückes nach Abtrennung der Anschlussleitung ist wie ein Neuanschluss zu behandeln.
- (16) Werden Anschlussleitungen ohne Genehmigung und ohne Wissen des WAV erstellt und/oder in Betrieb genommen, ist der WAV berechtigt, diese Anschlussleitungen von seinen Anlagen zu trennen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/Verursacher. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Das unberechtigte Verlegen oder Betreiben von Anschlussleitungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 dieser Satzung dar.

§ 15

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WAV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer /Anschlussnehmer auf seine Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn:
 - das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang (> 15 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - kein geeigneter Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Die Wasserzählerschächte / Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungs-vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Musterblättern und Vorschriften des WAV entsprechen. Sie dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.
- (3) Gelangt der Wasserzählerschacht / Wasserzählerschrank im Zuge von Bautätigkeiten (z.B. Straßenverbreiterung, Änderung der Straßenführung o.ä.) in den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche, so bleibt bis zur Verlegung des Schachtes/Schranks hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung, einschließlich der Anschlussleitung, Wasserzählerarmatur usw., trägt der Grundstückseigentümer bzw. Verursacher.
- (4) Der Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in sauberen und ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (5) Der Grundstückseigentümer /Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an bisheriger Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16

Anlage des Grundstückseigentümers/Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage (hinter der Wasserzähleranlage) ist der Grundstückseigentümer /Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Grundstücksanlage / Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, verändert und unterhalten werden. Die Errichtung der

Grundstücksanlage / Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WAV oder durch ein im Installateurverzeichnis des WAV eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WAV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Grundstücksanlage / Kundenanlage des Grundstückseigentümers / Anschlussnehmer gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAV zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder CE) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Grundstücksanlage / Kundenanlage des Grundstückseigentümers / Anschlussnehmer darf nicht als Erder- oder Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen genutzt werden. Die Grundstücksanlage / Kundenanlage ist bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotenzialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen.
- (6) Teile der Anschlussleitung, die im Eigentum des Grundstückseigentümers/Anschlussnehmers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers /Anschlussnehmers.
- (7) Schäden innerhalb der Grundstücksanlage/Kundenanlage sind ohne Verzug durch den Grundstücksbesitzer zu beseitigen. Wenn durch Schäden innerhalb der Grundstücksanlage / Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

§ 17

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WAV oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksanlage / Kundenanlage des Grundstückseigentümers / Anschlussnehmer an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage / Kundenanlage ist dem WAV über das Installationsunternehmen anzuzeigen.
- (3) Der WAV kann für die Inbetriebsetzung vom Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten sind nach Gebührensatzung zu berechnen.

§ 18

Überprüfung der Grundstücksanlage / Kundenanlage des Grundstückseigentümers / Anschlussnehmers

- (1) Der WAV ist berechtigt, die Grundstücksanlage / Kundenanlage des Grundstückseigentümers / Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksanlage / Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WAV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksanlage /Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksanlage / Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers Mitteilungspflichten

- (1) Grundstücksanlagen / Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Verbraucher, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Grundstücksanlage /Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAV mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten die dem WAV dadurch entstanden, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer.

§ 21

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der WAV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22

Messung

- (1) Der WAV stellt die vom Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WAV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermengen gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Mes-

seinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des WAV. Er hat den Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers / Anschlussnehmers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (4) Der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen, die Beschädigung und das unberechtigte Entfernen und Ausbau der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WAV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor mechanischer Beschädigung, Abwasser, Schmutz,- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Bei den im einzelnen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist vom Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer nicht auf die übliche, sondern auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt abzustellen, wobei er sich nur dann sorgfältig verhält, wenn er dem technischen Fortschritt auf diesem Gebiet folgt.

§ 23

Nachprüfen von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim WAV, so hat er diesen vor der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung (einschließlich Ein- und Ausbau sowie Transport) fallen dem WAV zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer/ Anschlussnehmer.

§ 24

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WAV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAV vom Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind (siehe auch §20).
- (2) Solange der Beauftragte des WAV die Räume des Grundstückseigentümers/ Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WAV den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers/ Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WAV zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf-

grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAV kann die Verwendung ganz oder zeitlich begrenzt, für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WAV vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten für vorübergehende Zwecke entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WAV mit Wasserzähler zu benutzen. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen werden im beschränkten Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen, gegen Kostenerstattung, befristet an Antragsteller vermietet.
- (5) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung dem WAV entstehen.
- (6) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAV zu treffen.

§ 26

Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dies dem WAV schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem WAV Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers/Anschlussnehmers, ist dem WAV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nähere Bestimmungen sind in der Gebührensatzung geregelt. Der WAV ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten/Nachfolger in die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von § 27, Abs.1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer dem WAV für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen sowie für daraus resultierende Folgen und Auswirkungen auf Dritte oder auf Anlagen des WAV.
- (5) Es gilt analog § 14 Abs. 9; 10; 12
- (6) Der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Bezahlung einer eventuell festgelegten Grundgebühr für das Vorhalten der Anschlussleitung wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- (1) Der WAV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WAV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht wenn der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht bestehe, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der WAV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a) Entgegen § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt.
 - b) Entgegen § 7 die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht bestimmungsgemäß oder gar nicht nutzt.
 - c) Entgegen § 13 (1) die Grundstücksbenutzung verweigert.
 - d) Entgegen § 14 (7) und (15) Haus- und / oder Grundstücksanschlüsse ohne schriftliche Genehmigung und Wissen des WAV herstellt.
 - e) Entgegen § 14 (11) Beschädigungen von Anschlussleitungen nicht unverzüglich dem WAV mitteilt.
 - f) Entgegen § 14 (12) Anschlussleitungen welche nicht mehr genutzt werden sollen nicht unverzüglich beim WAV schriftlich kündigt
 - g) Entgegen § 14 (14) Anschlussleitungen als Erder- oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen nutzt.
 - h) Entgegen § 16 die Grundstücksanlage / Kundenanlage nicht ordnungsgemäß errichtet und betreibt.
 - i) Entgegen § 17 (1) die Grundstücksanlage / Kundenanlage ohne Zustimmung des WAV in Betrieb setzt.
 - j) Entgegen § 17 (2) die Anzeige über die Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage / Kundenanlage unterlässt.
 - k) Entgegen § 18 (1) die Überprüfung der Grundstücksanlage / Kundenanlage verweigert und verhindert.
 - l) Entgegen § 19 (1) die Grundstücksanlage / Kundenanlage nicht ordnungsgemäß betreibt.

- m) Entgegen § 19 (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht dem WAV nicht anzeigt.
 - n) Entgegen § 20 (1) dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen verwehrt, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
 - o) Entgegen § 21 Festlegungen des WAV zu weiteren technischen Anforderungen an die Grundstücksanlage / Kundenanlage nicht umsetzt.
 - p) Entgegen § 21 (2) bestimmte Verbrauchseinrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des WAV betreibt.
 - q) Entgegen § 22 (4) den Verlust, die Beschädigung oder Störungen der Meßeinrichtung nicht unverzüglich mitteilt oder die Meßeinrichtung unberechtigt entfernt oder ausbaut.
 - r) Entgegen § 25 (1) Wasser ohne schriftliche Zustimmung des WAV an Dritte weiterleitet.
 - s) Entgegen § 25 (2) Beschränkungen der Wassernutzung zu wider handelt
 - t) Entgegen § 25 (4) Wasser aus öffentlichen Hydranten entnimmt ohne Hydrantenstandrohre des WAV mit geeichter Messeinrichtung zu verwenden.
 - u) Entgegen § 25 (6) ohne schriftliche Vereinbarung mit dem WAV Feuerlöscheinrichtungen errichtet und / oder betreibt.
 - v) Entgegen § 27 (3) vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunftspflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß schriftlich nachkommt.
 - w) Entgegen § 27 (4) den Wasserbezug ohne schriftliche Mitteilung einstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatz 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Die vorstehende dritte Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 09.12.2019

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

